

Satzung der JUNGEN FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Die Landesvereinigung JUNGE FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen ist die Landesvereinigung in Nordrhein-Westfalen der Bundesvereinigung JUNGE FREIE WÄHLER Deutschland und zugleich die Nachwuchsorganisation der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Zweigvereins. Die JUNGEN FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen sind ein demokratisch legitimierter Teil der politisch engagierten jungen Generation. Sie bringen eigene Vorstellungen und Denkansätze in die politische Diskussion ein und tragen ständig zur sachpolitischen und personellen Erneuerung der Partei FREIE WÄHLER bei.
- (2) Die Nachwuchsorganisation der Partei FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen trägt den Namen „JUNGE FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen“. Die Kurzbezeichnung lautet „JFW NRW“.
- (3) Der Sitz der JFW NRW ist der Sitz der Geschäftsstelle der FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die JUNGEN FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen sind Untergliederung der Bundesvereinigung JUNGE FREIE WÄHLER und verfolgen Ziel und Zweck der Satzung der Bundesvereinigung JUNGE FREIE WÄHLER (z.Zt. § 2).

§ 2 Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzen

- (1) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und der Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung der JFW Bundesvereinigung (z.Zt. § 3 und 4) geregelt und gelten für die Landesvereinigung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der JFW Bundesvereinigung (z.Zt. § 5) geregelt und gelten für die Landesvereinigung.
- (2) Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der JFW Bundesvereinigung (z.Zt. § 15) getroffen und gelten für die Landesvereinigung. Die Beitrag- und Finanzordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet analog Anwendung für die JFW NRW und alle Untergliederungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landesvereinigung haftet nur mit dem Vermögen der Landesvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG.

§ 3 Gliederung und Struktur

- (1) Die Landesvereinigung umfasst die Gesamtheit der JFW-Mitglieder in Nordrhein-Westfalen. Ihre Organe sind: die Landesmitgliederversammlung und der Landesvorstand. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.

Satzung der JUNGEN FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen

- (2) Die Landesvereinigung untergliedert sich in Bezirks-, Kreis- und Ortsvereinigungen. Ihre Gebietszuständigkeit ist deckungsgleich mit der politischen Gliederung des Landes in Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden. Ein Mitglied kann nur der Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des entsprechenden Mitglieds der Bundesvorstand. Die Gründung einer Bezirks-, Kreis- oder Ortsvereinigung bedarf der Zustimmung des jeweils nächst höheren, bereits existierenden Gliederungsvorstands.
- (3) Die Bezirks-, Kreis- und Ortsvereinigungen haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Landes- und Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen. Untergliederungen sind verpflichtet, bei der Rechenschaftslegung der Partei FREIE WÄHLER vollumfänglich mitzuwirken.
- (4) Die Vorstände der Bezirks-, Kreis- und Ortsvereinigungen müssen jeweils mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer bestehen.

§ 4 Landesmitgliederversammlung

- (1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der Landesvereinigung. Sie entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie entscheidet über Programme, Satzungen und Ordnungen sowie über die Auflösung oder Verschmelzung. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, sie genehmigt den Jahresabschluss, sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und nimmt alle Wahlen vor. Sie muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Landesmitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Landesvereinigung. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung wird im Auftrag des Vorstands durch den Landesvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail, an die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegten Anschrift oder E-Mail-Adresse, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Landesmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Nennung der Beratungs- und Beschlussgegenstände verlangt. Anträge zur Behandlung auf der Landesmitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Landesmitgliederversammlung beim Landesvorsitzenden per E-Mail eingereicht werden.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung kann auch als digitale Sitzung stattfinden. Die Wahl des hierfür geeigneten Programms obliegt dem Landesvorstand. Der Landesvorstand beschließt, ob die Landesmitgliederversammlung als

Satzung der JUNGEN FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen

Präsenzsitzung oder digitale Sitzung stattfindet. Die Wahl des Versammlungsortes obliegt dem Landesvorstand.

- (4) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht ausreichend Mitglieder erschienen sind, ist eine erneute Landesmitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Landesvorsitzende eröffnet die Versammlung. Ein Versammlungsleiter ist zu Beginn der Versammlung zu wählen. Die Versammlung wählt einen Protokollführer. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift gemeinsam.
- (5) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER findet für alle stattfindenden Wahlen Anwendung. Bei der Durchführung einer digitalen Landesmitgliederversammlung ist sie sinngemäß anzuwenden.
- (6) Der Landesparteitag bestimmt die Delegierten der Landesvereinigung für die Bundesdelegiertenversammlung in Form von Delegiertenlisten mit Listennachfolge. Die Delegierten werden für die Dauer der Amtszeit des Landesvorstands gewählt.

§ 5 Landesvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:
1. dem Landesvorsitzenden,
 2. bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden und
 3. dem Landesschatzmeister.
- (2) Der Geschäftsführende Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 Absatz 2 BGB. Er führt die Geschäfte der Landesvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Landesschatzmeister ist gegenüber der kontoführenden Bank einzelvertretungsberechtigt. Der erweiterte Landesvorstand (im Übrigen immer Landesvorstand) besteht aus:
1. dem geschäftsführenden Landesvorstand
 2. dem Landesschreifführer
 3. bis zu vier Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER wird analog für JFW NRW und alle Untergliederungen angewendet, solange die Landesmitgliederversammlung keine eigene Erstattungsordnung beschließt.

Satzung der JUNGEN FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen

- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Die Wiederwahl ist möglich. Die Landesmitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder neuzuwählen.
- (5) Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und der Erstellung des Rechnungsprüfungsberichtes. Zwei von der Landesmitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für die Amtszeit des Landesvorstands bestellt.
- (6) Präsenzsitungen des Landesvorstands werden vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Präsenzsitzung des Landesvorstands muss eingeladen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landesvorstands dies schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangt.
- (7) Telefonische oder digitale Sitzungen des Landesvorstands werden vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der eingewählten Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der eingewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Mitglieder des Landesvorstands können an allen Sitzungen der Untergliederung der Landesvereinigung teilnehmen. Sie haben ferner jederzeit das Anrecht auf Einsicht in die Buchführung und die Niederschriften der Untergliederungen. Buchführung und Niederschriften sind dem Landesschatzmeister auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen und Landesschiedsgericht

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Untergliederungen sind in der JFW-Bundessatzung (z.Zt. § 6) geregelt. Entscheidungen der Organe von Untergliederungen können vom Landesvorstand ausgesetzt oder aufgehoben werden, soweit Fragen der Gesamtorganisation betroffen sind. Die auf die Maßnahme folgende Landesmitgliederversammlung muss diese bestätigen.
- (2) Der Landesvorstand kann Untergliederungen auflösen, wenn diese die Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern unterschreiten und/oder die Untergliederung nachweislich handlungsunfähig geworden ist und/oder ihren Rechenschaftspflichten nicht nachkommt und/oder in wesentlichen Fragen gegen

Satzung der JUNGEN FREIEN WÄHLER Nordrhein-Westfalen

die politische Zielsetzung von JFW und/oder FREIE WÄHLER abzielen. Die auf die Auflösung folgende Landesmitgliederversammlung muss diese bestätigen.

- (3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und der Parteiausschluss sind in der JFW-Bundesatzung (z.Zt. § 6) geregelt.
- (4) Die erste Instanz für ein Schiedsverfahren der JFW NRW ist der Bundesjustiziar der JFW. Er kann von jedem Mitglied der JFW NRW bezüglich Partei-/Vereinsstreitigkeiten angerufen werden. Ist der Versuch der Schlichtung durch den Bundesjustiziar nicht fruchtbar, so ist das Bundesschiedsgericht für Streitfälle der JFW NRW zuständig. Seine Entscheidungen sind bindend.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung zugeschickt werden.
- (2) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Landesvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder. Diese Vorgehensweise gilt analog auch für Verschmelzungen mit anderen Organisationen. Das Vermögen der Landesvereinigung fällt nach Auflösung der Bundesvereinigung JUNGE FREIE WÄHLER Deutschland zu.
- (3) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der JFW-Bundesatzung sowie die gesetzlichen Regelungen. Sollten Regelungen der Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommen. Wird in dieser Satzung auf Satzungen, Ordnungen und Regelungen der JFW-Bundesvereinigung oder der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung verwiesen, so gelten diese in der jeweils neusten Fassung. Werden sie ersatzlos aufgehoben, so gilt die letzte Fassung vor der Aufhebung.
- (4) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung unter Vorbehalt der Zustimmung der JFW-Bundesvereinigung in Kraft.
- (5) Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind für beide Geschlechter anzuwenden.

Köln, den 2. Dezember 2023

Der Landesvorstand